

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Marktoberdorf (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

vom 21.11.2022

Die Stadt Marktoberdorf erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende vom Stadtrat am 21.11.2022 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Marktoberdorf:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Marktoberdorf erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen, die durch die das Archiv benutzende Person veranlasst sind, Auslagen, so sind diese gemäß § 5 neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

(3) ¹Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten dritter Personen ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. ²Die Wahrung der Rechte dritter Personen und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt ausschließlich der benutzenden Person oder der benutzenden Stelle.

§ 2

Allgemeine Gebühren

Die Gebühren für

1. die Ermittlung, Bereitstellung oder Versendung von Archivgut,
2. die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte,
3. die Erstellung von Gutachten,
4. die digitale Bildbearbeitung, sofern diese über eine Standardbearbeitung hinaus reicht,
5. nicht in § 3 aufgeführte sonstige Reproduktionsarbeiten,
6. sowie für sonstige Tätigkeiten für private, familiengeschichtliche oder gewerbliche Zwecke und nicht anderwärtig geregelte sonstige Tätigkeiten

betragen, sofern nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 6 fallend, je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand bei Beanspruchung einer Fach- oder Verwaltungsfachkraft 25,00 €.

§ 3

Herstellung von Kopien und Reproduktionen und die Übermittlung digitaler Bilddaten

(1) Bei Reproduktionsaufträgen, die mit Recherchearbeiten des Archivpersonals verbunden sind, fallen zusätzlich Gebühren gemäß § 2 an.

(2) Gebühren für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen sowie die Übermittlung digitaler Bilddaten durch das Stadtarchiv:

1. Herstellung von Kopien und Ausdrucken auf Normalpapier,
pro Seite/Ausdruck:

1.1 Din A 4.....	0,50 €
1.2 Din A 3.....	1,00 €
1.2 Din A 2 bis Din A 0.....	14,00 €

2. Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren,
pro Seite/Scan:

2.1 Vorlagengröße bis Din A 4.....	0,50 €
2.2 Vorlagengröße bis Din A 3.....	1,00 €
2.3 Vorlagengröße bis Din A 0.....	14,00 €
2.4 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (CD- oder DVD-ROM).....	5,00 €
2.5 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels Datenaustauschservice.....	3,00 €

(3) Für Beglaubigungen von Reproduktionen werden Gebühren in Höhe von 5,00 € pro Beglaubigung erhoben.

(4) ¹Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 5 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. ²Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

§ 4

Wiedergabe von Reproduktionen

(1) ¹Jede Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten aus Beständen des Stadtarchivs ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. ²Das gilt auch für sekundäre Reproduktionen auf der Basis bereits existierender Wiedergabeverfahren.

(2) Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen je Aufnahme

1. bei Wiedergabe in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie bei Wiedergabe mit Video- und Audiotechnik und mit elektronischen Medien für jede Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe

a) bis einschließlich 500 Exemplare.....	15,00 €
b) bis einschließlich 1.000 Exemplare.....	30,00 €
c) bis einschließlich 5.000 Exemplare.....	50,00 €
d) über 5.000 Exemplare.....	80,00 €

2. bei Wiedergabe auf Plakaten, Postern, Werbeanzeigen und sonstigen Werbematerialien

(bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare)..... 150,00 €

3. bei Wiedergabe in Kalendern, auf Buchumschlägen und Covers

(bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare)..... 120,00 €

4. bei Wiedergabe auf Postkarten

(bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare)..... 40,00 €

5. bei Wiedergabe in Ausstellungen und öffentlichen Präsentationen

(pro Ausstellungsort)..... 20,00 €

6. bei Wiedergabe in Online-Diensten

a) bis zu einem Jahr.....	30,00 €
b) bis zu fünf Jahren.....	100,00 €
c) je weitere fünf Jahre.....	50,00 €

7. bei Wiedergabe in Film- oder Fernsehproduktionen

a) bei einmaliger Ausstrahlung.....	30,00 €
b) bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren.....	120,00 €

(3) Bei gleichzeitiger Verwendung in gedruckten und auf elektronischen Medien wird die Anzahl der Exemplare addiert.

(4) ¹Die Zustimmung zur Reproduktion und Veröffentlichung enthält die Zustimmung der Stadt zur Nutzung von Urheberrechten im eingeräumten Umfang. ²Entgelte für etwaige Urheberrechte oder nutzungsrechte dritter Personen sind in den Wiedergabengebühren nicht enthalten.

§ 5

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen,
2. die Kosten für sonstige Aufwendungen, z. B. besonderes Verpackungsmaterial,
3. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. die anderen Behörden, Institutionen, Unternehmen sowie sonstigen natürlichen und juristischen Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge.

§ 6

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde,
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, sofern für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
4. für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archivgut.

(2) Auf eine Gebührenerhebung nach §§ 2 bis 4 kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

1. die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im überwiegenden Interesse der Stadt Marktoberdorf liegt sowie im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt,
2. die Benutzung durch öffentliche Stellen oder Privatpersonen erfolgt, soweit sich diese Inanspruchnahme auf Archivgut erstreckt, das diese öffentlichen Stellen oder Privatpersonen an das Stadtarchiv abgegeben haben.

(3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen gemäß § 5 oder eines ggf. gemäß § 4 Absatz 4 anfallenden Nutzungsentgelts.

§ 7

Gebühren- und Auslagenschuldner

(1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. ²Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Stadtarchivs, fällig und sind bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto der Stadtkasse Marktoberdorf zu überweisen.

(3) Das Stadtarchiv kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1.1.2023. ²Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1.2.2006 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 21.11.2022



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.11.2022 beschlossen.